

2853/AB XXI.GP

Eingelangt am: 26.11.2001

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Dr. Pumberger, Dr. Povysil, Mag. Hartinger und Kollegen** betreffend Import von Dronabinol Kapseln (Hauptwirkstoff der Cannabispflanze), Nr. 2884, wie folgt:

Frage 1:

Es war mir bisher nicht bekannt, dass die Firma PARANOVA Pharmazeutika HandelsgmbH. gegen Rezept oder Klinikanforderung den Import cannabishältiger Arzneimittel anbietet.

Der Wirkstoff Dronabinol wurde in Form des in den USA zugelassenen Präparates Marinol in geringfügiger Menge auf ärztliche Anforderung im Einklang mit der Regelung der Suchtgiferverordnung BGBl. II Nr. 374/1997, Anhang IV für Delta-9-Tetrahydrocannabinol von der Firma PARANOVA im Jahre 2001 importiert. Allerdings ist ein aktives Anbieten ausländischer Präparate weder vorgesehen noch zulässig.

Frage 2:

Die Firma PARANOVA Pharmazeutika HandelsgmbH. besitzt für das Jahr 2001 die besondere Bewilligung zum Erwerb und Besitz der Arzneispezialität "Marinol" mit dem Wirkstoff Dronabinol (Delta-9-THC), ausgestellt vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen am 16. Oktober 2000, GZ 2.324.378/20-VIII/C/17/00.

Frage 3:

Ein weiteres pharmazeutisches Handelsunternehmen, das cannabishältige Arzneimittel gemäß Suchtmittelverordnung gegen Rezept oder Klinikforderung anbietet, ist meinem Ressort nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bundesminister: